

Jugendliche können in der Beratung der Schiedskommission nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Selbstverpflichtungen übernehmen. Die Schiedskommission kann Jugendlichen Verpflichtungen zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens durch eigene Arbeit oder durch Leistung von Schadenersatz in Geld (§§ 26 Abs. 2, 35 und 41 SchKO) auch bei Nichterscheinen eines Erziehungsberechtigten zur Beratung auferlegen, wenn dieser gemäß § 8 Abs. 4 SchKO eingeladen worden ist. Für die Wiedergutmachung des Schadens durch Haftpflichtversicherte gelten die Festlegungen unter Ziffer 3.2.

1.6.2.

Bestätigung anderer Selbstverpflichtungen

Es ist darauf hinzuwirken, daß die beschuldigten Bürger nur solche Verpflichtungen übernehmen, die im Zusammenhang mit der von ihnen begangenen Straftat stehen, also sachbezogen sind. Das schließt nicht aus, daß sich der Rechtsverletzer verpflichtet, z. B. bei Zerstörung gesellschaftlichen Eigentums, Leistungen zu erbringen, die über die bloße Wiedergutmachung durch eigene Arbeit hinausgehen. Die Verpflichtung zur Leistung unbezahlter Arbeit in Genossenschaften ist unzulässig.

1.6.3.

Ausspruch einer Rüge

Die Rüge ist differenziert anzuwenden. Reichen bei einem einsichtigen Täter andere Erziehungsmaßnahmen aus, ist vom Ausspruch einer Rüge abzusehen. Eine graduelle Abstufung der Rüge (z. B. strenge Rüge oder die Verwendung anderer Bezeichnungen, wie Verwarnung, Verweis, öffentlicher Tadel u. a.) ist nicht zulässig.

1.6.4.

Geldbuße

Von der Möglichkeit, wonach sich der Rechtsverletzer zur Zahlung einer Geldbuße verpflichten oder ihm eine solche Verpflichtung auferlegt werden kann, ist differenziert Gebrauch zu machen; sie darf nicht zur Regel werden. Dabei sind für die Anwendung und Höhe der Geldbuße die Grundsätze des § 27 Absätze 2 und 3 SchKO zu beachten. Gegenüber Jugendlichen sollte Geldbuße nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern,

um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Einkommen hat.

1.7.

Zum Absehen von Erziehungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 1 SchKO)

Von Erziehungsmaßnahmen soll hauptsächlich dann abgesehen werden, wenn der Schaden bereits vor der Beratung wiedergutmacht wurde oder der Täter ernstlich um Wiedergutmachung bemüht ist oder durch anderes positives Verhalten beweist, daß die Straftat eine einmalige Entgleisung gewesen ist und er grundlegende Schlußfolgerungen zur Überwindung seines fehlerhaften Verhaltens gezogen hat

1.8.

Zur Unzulässigkeit der Verpflichtung dritter Personen

Die Verpflichtung eines Mittäters, der sich vor der Schiedskommission nicht zu verantworten hatte, z. B. zur Wiedergutmachung des Schadens, ist ebenso unzulässig wie eine Verpflichtung von Eltern, bestimmte Aufsichtspflichten besser wahrzunehmen oder für den Schadenersatz des jugendlichen Rechtsverletzers einzustehen. Eine Einigung zwischen dem Geschädigten und den Eltern eines jugendlichen Beschuldigten oder einem anwesenden Mittäter ist allerdings möglich, wenn der Geschädigte einen entsprechenden Antrag stellt, was noch während der Beratung möglich ist, und die Schiedskommission diesen Punkt gemäß § 15 SchKO in die Beratung einbezieht

...

2.4.

Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 35 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 26 und 27 SchKO)

2.4.1.

Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter Ziffer 1.6. bis 1.8. entsprechend.

2.4.2.

Öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder Verleumdung

Die in § 35 Abs. 1 SchKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene